



AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

Offenes Verfahren zur vollständigen Abstoßung des gesamten Aktienpaketes welches von der autonomen Provinz Bozen an der Gesellschaft ABD Airport AG gehalten wird.

1. PRÄMISSEN

- Die Gesellschaft ABD Airport AG (in der Folge „**Gesellschaft**“) wurde am 6. April 1992, mit dem Repertoriumsakt 122034, Sammlungsnummer 16117 vom Notar Dr. Angelo Tomasi, von der Autonomen Provinz Bozen (in der Folge „**Land**“) - welche bis heute einziger Gesellschafter ist – unter Anwendung unter anderem der Art. 10, Absatz 13 des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993 und des Art. 11 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, n. 37 welcher vorsieht, dass die Führung desselben einer Kapitalgesellschaft anvertraut wird, gegründet.
- Die Gesellschaft hat als Gesellschaftszweck Studien, die Entwicklung, Projektierung, Umsetzung, Anpassung, Führung und Instandhaltung der Anlagen und der Infrastrukturen zur Durchführung der Flughafentätigkeit am Flughafen St. Jakob bei Bozen/ Aeroporto Dolomiti (im Folgenden „**Flughafen**“), als ziviler, Handels- und touristischer Flughafen des Landes durchzuführen, sowie damit verbundene Tätigkeiten, einschließlich landwirtschaftliche Tätigkeit auf jeden Fall nicht vorwiegender Art und insbesondere die Verbesserung, den Umbau und die Führung des Flughafens durchzuführen.
- Die Gesellschaft ist im Besitz einer provisorischen Konzession aufgrund vorzeitiger Besetzung im Sinne des Artikel 17 des Gesetzes Nr. 135 vom 23.



Mai 1997, gemäß der Verfügung der Generaldirektion für Zivillufffahrt vom 25. März 1999, Prot./14/SAB. 132369, welche ABD ermächtigt den Flughafen von Bozen zu führen. Der Verwaltungsrat von ENAC hat mit Beschluss Nr. 20/2013 den eigenen Generaldirektor ermächtigt die Vereinbarung mit ABD zu unterzeichnen, um dieser die Führung des Flughafens von Bozen für eine Dauer von zwanzig Jahren anzuvertrauen. Dieser Beschluss wurde dem Ministerium für Transport und Infrastrukturen zur Ausübung seiner Aufsichtsfunktion gemäß Art. 11 des GvD Nr. 250/1997 übermittelt. Derzeit erwartet die Gesellschaft die Ausstellung der obgenannten vollständigen Konzession. Sobald die Konzession ausgestellt worden ist, hat der zuständige Konzessionär sechs Monate um die obgenannte Konzession zur vollständigen Führung zu unterzeichnen, mit welcher er sich unter anderem verpflichtet den Flughafenentwicklungsplan, welcher im Jahr 2012 genehmigt wurde, zu realisieren, auch im Zuge des Ansuchens um Anvertrauen der 20-jährigen Konzession, welche von der Gesellschaft im Jahr 2011 gestellt wurde.

- In der Volksbefragung vom 12. Juni 2016 hat sich die Mehrheit der Wahlberechtigten gegen den Gesetzesvorschlag Nr. 60/2015 „Bestimmungen zum Flughafen Bozen“ ausgesprochen.
- Der Art. 5 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2016, Nr. 17 enthält Bestimmungen, welche mit dem Ausgang des Referendums vom 12. Juni 2016 verbunden sind und welcher die Landesregierung ermächtigt die eigene finanzielle Beteiligung an der Gesellschaft abzustoßen. Das Land hat also Vorbereitungsmaßnahmen getroffen um sich aus dieser Gesellschaft zurückzuziehen. Zu diesem Zweck ist eine öffentliche nicht bindende Marktforschung durchgeführt worden, welche das Vorhandensein von eventuellen interessierten Wirtschaftsteilnehmern festgestellt hat. Angesichts des Ergebnisses der vorangegangenen Marktforschung wird mit der Veräußerung des gesamten Aktienpaketes



fortgefahren, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, angemessener Veröffentlichung, des Wettbewerbes und der Nicht-Diskriminierung.

- Um das oben Vorgesehene durchzuführen, haben die zuständigen Landesämter die Kriterien und die Voraussetzungen definiert, um den Verkauf von 100% des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zu Gunsten eines Gesellschafters mit einer Anzahl an Aktien in der Höhe von 100% des Gesellschaftskapitals derselben Gesellschaft durchzuführen.
- Mit Schreiben Prot. Nr.0004480 vom 12.10.2018, gemäß Art. 2 Abs. 4 des MD 521/1997, hat das Verkehrsministerium die Ausschreibungsunterlagen im Voraus gutgeheißen.
- Mit Beschluss Nr. 1127 vom 13.11.2018 hat die Landesregierung die endgültigen Ausschreibungsunterlagen gutgeheißen.
- So wie im obigen Kontext beschriebenen, enthalten die gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen als Anlage zur Ausschreibung, welche wesentlicher und integrierter Bestandteil sind, die Bestimmungen und Modalitäten über die Teilnahme am Verfahren, welches für die Abtretung des Aktienpaketes des Landes angesetzt wurde.

Die Ausschreibung wurde veröffentlicht:

- auf dem telematischen Portal der autonomen Provinz Bozen ISOV Informationssystem für öffentliche Verträge;
- auf der Internetseite des Auftraggebers:
<http://www.provinz.bz.it/finanzen/default.asp>;



- auf der Homepage der Gesellschaft ABD Airport Dolomiten AG;
- ein Auszug in vier Lokalzeitungen, zwei auf Deutsch und zwei auf Italienisch.

WICHTIGE INFORMATION: DER KÄUFER VERPFLICHTET SICH ALLE ANFORDERUNGEN VON ENAC ZU ERFÜLLEN UND DEN FLUGHAFEN-ENTWICKLUNGSPLAN MIT DURCHFÜHRUNG DER DAFÜR VORGESEHEHENEN INVESTITIONEN UMZUSETZEN.

2. ZUSCHLAGGEBENDE KÖRPERSCHAFT

Autonome Provinz Bozen, Amt für Finanzaufsicht – Silvius Magnago Platz 4, Landhaus 3A, Bozen (Bozen) – Italien – Tel. (+39) 0471/413280 -Fax (+39) 0471/413259– E-mail: finanzaufsicht@provinz.bz.it ZEP: finanzaufsicht.vigilanzafinanziaria@pec.prov.bz.it

3. EINZIGER VERFAHRENSVERANTWORTLICHER

Der einzige Verfahrensverantwortliche dieser Ausschreibung ist: Dr. Claudio Calè, Direktor des Amtes für Finanzaufsicht der Abteilung Finanzen.

4. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

Öffentliches Wettbewerbsverfahren gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175/2016 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen sowie Art. 2 Abs. 2 und 3 von DM 521/1997 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, das in Form eines offenen Verfahrens gemäß Art. 60 der Gesetzesverordnung Nr.



50/2016 und späteren Änderungen und Ergänzungen durchgeführt wird. Die Auftragsvergabe erfolgt nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Aufträge.

5. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN, KLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

- Die Unterlagen bestehen aus:
- Ausschreibung;
- Ausschreibungsbedingungen;
- Dokumente welche im „Data Share“ gemäß folgendem Punkt 12 enthalten sind.

Die im Punkt 5 angeführten Dokumente werden (ausgenommen jene, im „Data Share“ gemäß folgendem Punkt 12) auf der Internetseite https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/special-notice/index/locale/it_IT veröffentlicht.

Es ist möglich, Klärungen über die Ausschreibung mittels Vorlage von schriftlichen Anfragen an die ZEP Adresse finanzaufsicht.vigilanzafinanziaria@pec.prov.bz.it mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Verfallstermin für die Einreichung der Angebote zu erhalten. Die Anfragen um Klärung müssen in deutscher oder italienischer Sprache formuliert sein. Die Antworten auf alle Anfragen, welche zeitgerecht gestellt werden, werden mindestens 6 (sechs) Tage vor dem Verfallsdatum für die Einreichung der Angebote mittels Veröffentlichung in anonymer Form unter der Internetadresse <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/special-notice/> zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind jene Klärungen, welche die Dokumentation welche im „Data Share“ gemäß folgenden Punkt 12 betreffen; letztere werden in demselben „Data Share“ zur Verfügung gestellt. Telefonische Klärungen sind nicht erlaubt.

Im Sinne von Art. 76, Absatz 6, des GvD. Nr. 50/2016 i.g.F. sind die Wirtschaftsteilnehmer dazu angehalten bei der Einreichung des Angebotes die ZEP-Adresse oder bei Wirtschaftsteilnehmer anderer Mitgliedsstaaten die E-Mail-Adresse



anzugeben an welche die Mitteilungen gemäß Art. 76 Absatz 5 des GvD Nr. 50/2016 i.g.F. zu senden sind.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ausschreibungsbedingungen in Bezug auf Klarstellungen gilt jede Kommunikation zwischen der Provinz und den Wirtschaftsteilnehmern als gültig und wirksam, wenn sie an die Adresse ZEP finanzaufsicht.vigilanzafinanziaria@pec.prov.bz.it und an die vom Wirtschaftsteilnehmer in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Adresse zurückgeschickt wird.

Eventuelle Änderungen der ZEP-Adresse oder zeitweilige Probleme beim Gebrauch dieser Kommunikationsmittel müssen unmittelbar dem Land mitgeteilt werden; andernfalls lehnt letztere jede Verantwortung für zu spät, oder nicht erhaltene Mitteilungen ab.

Im Falle von zeitweiligen Zusammenschlüssen, auch wenn diese noch nicht formal gegründet wurden, wird die Mitteilung an das federführende Unternehmen als wirksame Mitteilung an alle anderen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmer erachtet.

6. DEFINITIONEN

Zum Zwecke dieser Ausschreibungsbedingungen haben die folgenden Ausdrücke sei es im Singular, als auch im Plural die ihnen beigemessene Bedeutung:

Autonome Provinz Bozen (oder Land, oder zuschlaggebende Körperschaft oder Vergabestelle): gemeint ist der einzige Gesellschafter der ABD Flughafen Bozen AG.

Aktien: damit meint man die Aktien, welche 100% des Gesellschaftskapitals sind.

Kodex: damit meint man das G.v.D vom 18. April 2016, Nr. 50 i.g.F..



7. GEGENSTAND

Zweck der Ausschreibung ist es, das gesamte Aktienpaket abzutreten und damit den Wirtschaftsteilnehmer zu identifizieren, der das Aktienpaket gemäß den im Vertragsentwurf festgelegten Bedingungen gemäß Sub Nr.6 erwerben wird.

Der Erwerb des gesamten Aktienpakets der Gesellschaft führt zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Halten des gesamten Aktienkapitals gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des *Codice della Navigazione*, der Regeln und Vorschriften der Branche und des 2012 genehmigten Flughafenentwicklungsplans.

Nach dem Ausgang des Verfahrens finden sich Land und der Zuschlagsempfänger ein, um die Unterzeichnung des Vertragsentwurfs zum Verkauf des gesamten Aktienpaketes der Gesellschaft vorzunehmen.

8. WERT DER AUSSCHREIBUNG UND GRUNDPREIS DER VERSTEIGERUNG

Der Ausschreibungsbetrag wird auf 3.800.000,00 Euro (dreimillionenachthunderttausend/00) festgelegt, welcher dem Wert des gesamten Aktienpaketes entspricht. Die Ausschreibung besteht aus einem einheitlichen Los, welches das Aktienpaket zum Inhalt hat, das dem gesamten Gesellschaftskapital entspricht.

9. ZUM VERFAHREN ZUGELASSENE TEILNEHMER

Zur Ausschreibung zugelassen sind Wirtschaftsteilnehmer gemäß Art. 45 des Kodexes in Übereinstimmung mit dem was unter Anderem in Art. 48 des Kodexes bestimmt wird.

Es können italienische oder ausländische Teilnehmer, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Land gemäß in Art. 83, Absatz 3 des Kodex, teilnehmen.



Auch Vereinigungen (EWIV, ATI, RTI), die gegründet wurden oder gebildet werden, können ebenfalls an der Ausschreibung teilnehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bieter im Falle einer gemeinsamen Beteiligung (im Folgenden "Zusammenschlüsse" oder "Verbunde" genannt) verpflichten müssen, im Falle einer endgültigen Vergabe und innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach ihrer Bekanntgabe eine Zweckgesellschaft (im Folgenden "NewCo" genannt) zu gründen, die das Aktienpaket erwerben wird. Die Teilnehmer der Gemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus der Ausschreibung sowie für die Verpflichtungen, die für NewCo entstehen werden.

Es ist für die Wirtschaftsteilnehmer verboten in mehr als einer Gemeinschaft teilzunehmen. Es ist auch verboten an der Ausschreibung, sowohl in einer Gemeinschaft als auch als Einzelunternehmer teilzunehmen.

Wirtschaftsteilnehmer, die an einer Gemeinschaft oder einem Verbund teilnehmen, können nicht einzeln teilnehmen.

10. ALLGEMEINE UND BESONDERE VORAUSSETZUNGEN UND GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS

Es sind von der Ausschreibung alle Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen, für welche folgende Gründe vorliegen:

- Ausschlussgründe gemäß art. 80 des Kodexes;
- Verbote Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen.

Es sind auf **jeden Fall** Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen, welche Aufträge in Verletzung von Art. 53 Absatz 16-ter, des GvD Nr. 165/2001 vergeben haben.



Die Wirtschaftsteilnehmer, welche den Sitz, Wohnsitz oder Domizil in den Ländern der sogenannten Black List gemäß Dekret des Finanzministeriums vom 4. Mai 1999 und des Dekretes des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2001 haben, müssen bei sonstigem Ausschluss von der Ausschreibung im Besitz der gültigen Ermächtigung im Sinne von Art. 37 des Gesetzesdekretes vom 3. Mai 2010 Nr. 70, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010 und im Sinne vom Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14. Dezember 2010 sein, oder eine Anfrage um Ermächtigung im Sinne von Art. 1 Absatz 3 des MD vom 14. Dezember 2010 eingereicht haben.

Es wird festgelegt, dass im Falle der Teilnahme mittels Zusammenschlüssen die allgemeinen Voraussetzungen des gegenständlichen Artikels von allen den Zusammenschluss zusammensetzenden Subjekten besessen werden müssen.

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen unter Androhung des Ausschlusses auch die Anforderungen erfüllen oder die Bestimmungen der folgenden Absätze einhalten:

10.1 Eignungsvoraussetzungen

a) Eintragung im Register der Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, in der der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat. Der Wirtschaftsteilnehmer, der nicht in Italien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat gemäß Art. 83, Absatz 3 des Kodex seinen Sitz hat, legt eine eidesstattliche Erklärung oder nach den in dem Staat, in dem sie niedergelassen ist, geltenden Bestimmungen eine Erklärung vor und fügt die entsprechenden Beweisunterlagen bei.

Im Falle der Teilnahme einer Bietergemeinschaft muss diese Anforderung von allen Bietern der erfüllt werden.



10.2 Wirtschaftliche und finanzielle Kapazitäten

a) 2 (zwei) von einem Kreditinstitut ausgestellte geeignete Bankreferenz vorlegen, die die wirtschaftliche und finanzielle Voraussetzung zur Übernahme der in der Ausschreibung genannten wirtschaftlichen Verpflichtungen bescheinigt.

Es wird festgelegt, dass im Falle der Teilnahme mittels Zusammenschlüssen die wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten des gegenständlichen Punkts von allen den Zusammenschluss zusammensetzenden Subjekten besessen werden müssen.

11. ART UND WEISE UND INHALT DER ANGEBOTE

11.1 Modalitäten der Angebotsabgabe

Der Umschlag muss das Angebot enthalten welches, **bei sonstigem Ausschluss**, versiegelt und mittels eingeschriebenen Brief, mittels Postdienst oder Kurier oder mittels händischer Abgabe an allen Werktagen, außer an Samstagen, von 8:45 Uhr bis 12:45 Uhr bei der Vergabestelle an der unter Punkt 2 dieser Ausschreibungsbedingungen angegebenen Adresse abgegeben werden kann.

Der Umschlag muss innerhalb und nicht später als Uhr 12:15 des sechzigsten Tages nach erfolgter Veröffentlichung der Ausschreibung auf dem telematischen Portal der autonomen Provinz Bozen ISOV – Informationssystem für öffentliche Verträge ausschließlich bei der Vergabestelle an der unter Punkt 2 dieser Ausschreibungsbedingungen angegebenen Adresse der zuschlaggebenden Körperschaft abgegeben werden.



Das befugte Personal wird eine Quittung ausstellen, in welcher Uhrzeit und Datum des Empfanges des Umschlages vermerkt ist. Die zeitgerechte Zustellung des Umschlages erfolgt auf ausschließliches Risiko des Absenders. Es ist zu beachten, dass "Versiegeln" eine luftdichte Versiegelung bedeutet, die alle Zeichen oder Aufdrucke trägt, die auf Kunststoffmaterial wie Streifen oder Siegelwachs angebracht sind, um die Verpackung und die Umschläge zu versiegeln, die Echtheit des Originalverschlusses vom Absender zu bestätigen und die Integrität und Manipulationssicherheit der Verpackung und der Umschläge zu gewährleisten. Die zeitgerechte Zustellung des Umschlages erfolgt auf ausschließliches Risiko der Absender. Deswegen wird die Vergabestelle keine Angebote in Betracht ziehen, welche, aus welchem Grund auch immer, nicht innerhalb der angegebenen Frist eingereicht werden.

Der Umschlag, welcher das Angebot enthält, muss außen die Informationen bezüglich des Wirtschaftsteilnehmers der an der Ausschreibung teilnimmt enthalten (Bezeichnung oder Firmenname, Adresse, Mwst. Nr. und ZEP für die Mitteilungen) und folgende Aufschrift enthalten: **„Offenes Verfahren zur vollständigen Abstoßung des gesamten Aktienpaketes welches von der autonomen Provinz Bozen an der Gesellschaft ABD Airport AG gehalten wird -NICHT ÖFFNEN“**.

Im Falle einer Bietergemeinschaft müssen auf dem Umschlag die Informationen aller einzelnen Teilnehmer der Bietergemeinschaft enthalten sein.

Der Umschlag enthält im Inneren drei verschiedene Umschläge, geschlossen und versiegelt, welche die Anschrift des Absenders und die Angabe des Gegenstandes der Ausschreibung und folgenden Text jeweils enthalten:



„Umschlag A-Verwaltungsunterlagen - Offenes Verfahren zur vollständigen Abstoßung des gesamten Aktienpaketes welches von der autonomen Provinz Bozen an der Gesellschaft ABD Airport AG gehalten wird“

„Umschlag B- Technisches Angebot- Offenes Verfahren zur vollständigen Abstoßung des gesamten Aktienpaketes welches von der autonomen Provinz Bozen an der Gesellschaft ABD Airport AG gehalten wird“

„Umschlag C- Wirtschaftliches Angebot- Offenes Verfahren zur vollständigen Abstoßung des gesamten Aktienpaketes welches von der autonomen Provinz Bozen an der Gesellschaft ABD Airport AG gehalten wird“

Die fehlende Versiegelung der Umschläge „A“, „B“ und „C“, welche im Umschlag enthalten sind, sowie die nicht Unversehrtheit der Angebote, wodurch die Geheimhaltung beeinträchtigt wird, sind Ausschlussgründe von der Ausschreibung.

Für die Wirtschaftsteilnehmer, welche ihren Rechtssitz in anderen Staaten der europäischen Union haben gelten die Ersatzerklärungen im Sinne der Artt. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000. Für die Wirtschaftsteilnehmer welche ihren Sitz nicht in einem Staat der europäischen Union haben, gelten die Ersatzerklärungen gemäß den analogen geltenden Gesetzesbestimmungen des Herkunftslandes.

Alle Ersatzerklärungen im Sinne der Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000, eingeschlossen die EEE, die Anfrage um Teilnahme an der Ausschreibung und das wirtschaftliche Angebot, müssen vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers oder seines Bevollmächtigten unterschrieben werden.

Der Erklärende legt eine Fotokopie des gültigen Personalausweises bei (für jeden Erklärenden genügt eine einzige Fotokopie des Personalausweises auch wenn es mehrere Erklärungen auf mehreren Blättern gibt). Die Unterlagen, wo sie nicht



ausdrücklich im Original verlangt werden, können auch in beglaubigter Kopie oder in einer dem Original entsprechenden Abschrift im Sinne der Artt. 18 und 19 des DPR 445/2000 verfasst werden. Wo nicht anders spezifiziert, ist eine einfache Abschrift gültig. Im Falle von Teilnehmern ohne Firmensitz in Italien, müssen die Unterlagen in derselben Form, gemäß den Bestimmungen des Ursprungslandes, erbracht werden; es finden die Art. 83, Absatz 3, Art. 86 und Art. 90 des Kodexes Anwendung.

Die gesamten zu erbringenden Unterlagen müssen in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sein; sollten diese in anderer ausländischer Sprache abgefasst sein, müssen diese mit einer beeidigten Übersetzung in deutscher oder italienischer Sprache begleitet werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem ausländischen Text und dem deutschen oder italienischen Text, gilt die deutsche oder italienische Version, wobei das Risiko der Richtigkeit der Übersetzung, der Teilnehmer übernehmen muss.

Im Falle des Fehlens, Unvollständigkeit oder Unregelmäßigkeiten der Übersetzung der Unterlagen welche im Umschlag A enthalten sind, wird der Art. 83, Absatz 9 des Kodexes angewandt. Die verspäteten Angebote werden, ausgeschlossen da diese im Sinne des Art. 59, Absatz 3, Buchstabe b) des Kodexes vorschriftswidrig sind.

Das Angebot verpflichtet den Teilnehmer laut Art. 32, Absatz 4 des Kodexes für einen Zeitraum von 180 Tagen nach Ablauf des Abgabetermins des Angebots.

Für den Fall, dass am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der Angebote die Ausschreibung noch nicht abgeschlossen ist, kann der Auftraggeber die Anbieter gemäß Artikel 32 Absatz 4 des Kodexes auffordern, die Gültigkeit des Angebots bis zu dem angegebenen Zeitpunkt zu bestätigen und ein eigenes Dokument vorzulegen, das die Gültigkeit der während der Ausschreibung hinterlegten Bürgschaft bis zum gleichen Zeitpunkt bestätigt.

Die Nichteinhaltung der Aufforderung des Auftraggebers gilt als Verzicht auf die Teilnahme des Wirtschaftsteilnehmers an der Ausschreibung.



11.2 Inhalt der Angebote

Im Umschlag "A – VERWALTUNGSUNTERLAGEN" müssen, um nicht von der Ausschreibung ausgeschlossen zu werden, folgende Unterlagen, ausdrücklich und punktuell nach den Vorgaben der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen abgefasst, enthalten sein:

11.2.1 Das Teilnahmegesuch ist auf Stempelpapier, vorzugsweise nach beiliegendem Modell (sub nr. 1 „Fac-simile Teilnahmegesuch“) abzufassen. Das Gesuch muss alle Punkte, analytisch im beiliegenden Modell angeführt, enthalten; diese sind als vollständig aus den Ausschreibungsbedingungen übertragen anzusehen und bilden integrierenden Bestandteil des Gesuchs. Das Teilnahmegesuch muss von einem Subjekt unterzeichnet werden, welches Vertretungsbefugnis hat; im Falle von Unterzeichnung seitens eines Prokuristen, muss diesem eine Kopie des Delegierungsaktes begleitet werden. Dem Teilnahmegesuch muss eine nicht authentifizierte Kopie des gültigen Personalausweises des Unterzeichners beigelegt werden.

Man präzisiert, dass im Falle von Teilnahme mittels Bietergemeinschaft, das Teilnahmegesuch von allen Mitgliedern der Gemeinschaft unterzeichnet werden muss.

11.2.2 Einheitliche europäische Einheitserklärung (EEE) gemäß Art. 85 des GVD 50/2016, abgefasst in Konformität zum Modell im Anhang (sub nr. 2 „EEE“) der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen. Die Erklärung muss, um nicht von der Ausschreibung ausgeschlossen zu werden, vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers, welcher über die nötige Befugnis verfügt und das Unternehmen für die vorliegende Ausschreibung vertritt, unterzeichnet sein. Im Falle eines Prokuristen



dessen Befugnisse nicht aus dem Handelskammerauszug ersichtlich sind, muss die diesbezügliche Vollmacht erbracht werden.

Man weist darauf hin, dass jede EEE konform zu den Richtlinien, welche vom Infrastruktur- und Transportministerium (MIT) mit Rundschreiben Nr. 3 vom 18 Juli 2016 erstellt worden sind, abgefasst werden muss. Die Erklärung zum Fehlen des Ausschlussgrundes gemäß Art. 80, Absatz 1 des Kodexes, muss vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers oder von einem Subjekt mit geeigneten Befugnissen des Teilnehmers für alle Subjekte, welche Ämter gemäß Art. 80, Absatz 3 des Kodexes innehaben, erbracht werden. Hinsichtlich der Abfassung der EEE nimmt man Bezug auf die Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 8 November 2017 „Hinweis der Vergabestellen und der Wirtschaftsteilnehmer über die Bestimmungen im subjektiven Anwendungsbereich des Art. 80 des GVD 50/2016 und über den Ablauf der Kontrollen der Ersatzerklärungen, welche von den Teilnehmern gemäß D.P.R. 445/2000 mittels des Modells EEE erbracht werden“.

Im Falle, dass im EEE Verurteilungen oder Interessenskonflikte, andere Fälle von Aufhebungen oder andere mögliche Umstände, zur Beeinflussung der Integrität oder Zuverlässigkeit des Teilnehmers (gemäß Art. 80, Absatz 1 und 5 des Kodexes, auf Grund der Bestimmungen laut Richtlinien Nr. 6 des A.N.A.C.), erklärt worden sind oder self cleaning Maßnahmen angewandt worden sind, müssen alle diesbezüglichen Unterlagen (darin enthalten sind die Verurteilungsmaßnahmen) erbracht werden, um der Vergabestelle jede mögliche Kontrolle zu ermöglichen.

Man präzisiert, dass im Falle von Teilnahme mittels Bietergemeinschaft, die EEE von allen Mitgliedern der Gruppe, eingereicht werden muss.

11.2.3 Provisorische Garantie gemäß art. 93 des Kodexes im Ausmaß von 4% des Ausschreibungsbetrages und zwar gleich 152.000,00 Euro (hunderzweiundfünfzigtausend/00).



Für den Ausstellungsmodus der provisorischen Garantie verweist man auf den Art. 93 des Kodexes; weiters präzisiert man, dass sich der Garant verpflichtet die provisorische Garantie gemäß Art. 93, Absatz 5 des Kodexes, auf Anfrage der zuschlaggebenden Körperschaft, für weitere 60 (sechzig) Tage falls ab dem Moment der Fälligkeit die Zuschlagserteilung noch nicht erfolgt ist, auszustellen.

Im Besonderen, erinnert man daran, dass gemäß Art. 93, Absatz 6 des Kodexes, die provisorische Garantie, die fehlende Vertragsunterzeichnung, nach Zuschlag, abdeckt; dies kann auf den Auftragnehmer oder der eingeholten negativen Antimafia-Bescheinigung, ausgestellt im Sinne der Art. 84 und 95 des GVD Nr. 159 vom 6 September 2011, rückführbar sein. Weitere Ausschlussgründe die dem Auftragnehmer zugeschrieben werden können sind zum Beispiel der fehlende Nachweis über den Besitz der allgemeinen und speziellen Voraussetzungen oder die fehlenden nötigen Unterlagen für den Abschluss des Vertrages. Der eventuelle Ausschluss von der Ausschreibung vor dem Zuschlag bedingt nicht die Einbehaltung der provisorischen Garantie, außer in den Fällen gemäß Art. 89, Absatz 1 des Kodexes. Man präzisiert, dass im Falle von Teilnahme mittels Bietergemeinschaft, die provisorische Garantie alle Unternehmen der Bietergemeinschaft betreffen muss.

Die fehlende Vorlage der provisorischen Garantie ist nur sanierbar mittels Nachforderung und unter der Bedingung, dass diese bereits vor Abgabe des Angebots gestellt worden ist.

Es ist Pflicht des Wirtschaftsteilnehmers zu beweisen, dass diese Unterlagen nicht nach Ablauf des Abgabetermins der Angebote abgefasst worden sind.

Die Vorlage einer Garantie mit einem niedrigeren Wert oder Fehlen eines oder mehrerer der oben genannten Merkmale (Ausstellung nur für einiger Teilnehmer der RTI, Fehlen von obligatorischen Klauseln usw.) kann ebenfalls behoben werden.



Nicht sanierbar und **daher Grund des Ausschlusses**, ist die Unterzeichnung der provisorischen Garantie seitens eines Subjektes, welches nicht legitimiert ist, eine Garantie auszustellen oder nicht autorisiert ist, den Garanten zu verpflichten.

Der Umschlag "B - TECHNISCHES ANGEBOT" muss bei sonstigem Ausschluss von der Ausschreibung einen technischen Bericht enthalten, in dem die Elemente angeführt sind, die den einzelnen Kriterien und Unterkriterien entsprechen, welche im folgenden Punkt 14 dieser Ausschreibungsbedingungen aufgelistet sind.

Insbesondere müssen die Wirtschaftsteilnehmer die Vorzüge der vorgelegten Vorschläge aufzeigen und dabei insbesondere darauf achten, dass ihr technisches Angebot besonders qualifizierende Elemente, gemäß den unten aufgeführten Kriterien und Unterkriterien, enthalten.

Bei der Vergabe der Punktzahlen für das technische Angebot behält sich der öffentliche Auftraggeber das Recht vor, die gesamten Unterlagen zu berücksichtigen, die sich auch von denjenigen unterscheidet, die sich auf das Kriterium / Unterkriterium beziehen.

Der oben genannte technische Bericht muss aus maximal 10 (zehn) Seiten Text bestehen, die auf 10 (zehn) Blättern (keine Vor- und Rückseiten) im Din A4 Format mit der Schriftart Times New Roman 12 präsentiert werden und in genauso viele Kapitel unterteilt werden müssen, wie viele die Kriterien für die Bewertung des technischen Angebots gemäß folgendem Punkt 14 sind. Der Teil des technischen Berichts, der sich aus Blättern zusammensetzt, die die oben genannte Höchstzahl überschreiten, wird nicht berücksichtigt.

Der genannte technische Bericht muss auch eine zusammenfassende Tabelle enthalten, die vorzugsweise nach den im Anhang aufgeführten Mustern (Sub. 3 "Facsimile Zusammenfassung des technischen Angebots in Bezug auf die Unterkriterien 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 ") zu diesen Ausschreibungsbedingungen für jedes der



Unterkriterien, denen eine beliebige Punktzahl zugewiesen wird, innerhalb der in Spalte "Q" der Tabelle in Punkt 14 angegebenen Höchstpunktzahl, abgefasst wird.

Die oben genannten Tabellen werden bei der Berechnung der maximalen Textseiten, die für den technischen Bericht vorgesehen sind, nicht berücksichtigt.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Umschlag "B - TECHNISCHES ANGEBOT" bei sonstigem Ausschluss von der Ausschreibung in keinem Fall Elemente, Daten oder Informationen enthalten kann, aus denen man die dem wirtschaftlichen Angebot unterliegenden quantitativen Elemente ableiten kann.

Das vorgenannte Dokument muss auf allen Seiten durch den gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers oder seines Prokuristen ordnungsgemäß abgestempelt und unterzeichnet werden, wobei in diesem Fall die Vollmacht in Original- oder Originalkopie beigefügt wird.

Es wird präzisiert, dass das technische Angebot im Fall der Teilnahme durch Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaften unterzeichnet werden muss.

Der Umschlag "C – WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT" enthält unter Ausschluss der Ausschreibung die quantitativen Elemente, auf die in Punkt 14 dieser Ausschreibungsbedingungen verwiesen wird.

In Bezug auf die quantitativen Elemente (besser in dem folgenden Punkt 14 definiert), ist es erforderlich, dass sie sowohl in Zahlen als auch in Buchstaben ausgedrückt werden; im Falle einer Diskrepanz zwischen dem Ausdruck in Zahlen und dem Ausdruck in Buchstaben, als auch im Falle einer Diskrepanz zwischen dem relativen Anstieg in Prozent und der sich daraus ergebenden Angabe des angebotenen Betrags, wird die für den Auftraggeber günstigere Angabe angenommen.



Das wirtschaftliche Angebot wird bei sonstigem Ausschluss in der zur Unterzeichnung des Antrags gemäß Punkt 11 angegebenen Weise unterzeichnet.

Es wird festgelegt, dass das wirtschaftliche Angebot im Falle der Teilnahme durch Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnet werden muss.

Wirtschaftliche Angebote, die den Ausschreibungspreis unterbieten, sind unzulässig.

12. UNTERLAGEN WELCHE DEN TEILNEHMERN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN UND DATA SHARE

Bezüglich der Formulierung des Angebotes stellt die zuschlaggebende Körperschaft den Teilnehmern folgende Unterlagen zur Verfügung (nachfolgend die **Unterlagen der Due Diligence**):

- Unterlagen bezüglich der Gesellschaft, - Unternehmensstruktur, finanzwirtschaftlichen Daten, Steuerunterlagen, - Unterlagen Personal, operative Daten etc.;
- Aktuelle Vereinbarung Provinz – ABD;
- Jahresprogramm 2018;
- Zeitweilige Konzession für vorzeitige Führung gemäß Art. 17 des Gesetzes 135 vom 23. Mai 1997, aufgrund der Erteilung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt des Verkehrsministeriums vom 25. März 1999, Prot./14/SAB. 132369, zum Zwecke der Verwaltung des Flughafens Bozen;
- Beschluss Nr. 20/2013 des ENAC-Verwaltungsrates, der den Generaldirektor ermächtigt, den Vertrag mit der ABD zu unterzeichnen und diese für einen Zeitraum von zwanzig Jahren mit der Gesamtleitung des Flughafens Bozen zu betrauen;
- Aktualisierte Satzung;



- Masterplan 2012 (Flughafen-Entwicklungsplan);

- Anlagen sub Nr. 3.1 bis 3.5.

Die Unterlagen der Due Diligence werden für deren Konsultation ausschließlich mittels Zugang zum Data Share (Nachstehend, der „**Data Share**“), eigens dafür eingerichtet und operativ ab Veröffentlichung der Ausschreibung zugänglich sein.

Der Zugang zum Data Share ist vom Wirtschaftsteilnehmer anzufragen, welcher an der Ausschreibung teilnehmen möchte, mittels ZEP – Mitteilung an die folgende Adresse finanzaufsicht.vigilanzafinanziaria@pec.prov.bz.it, und Folgendes beifügen:

- Ersatzerklärung ex D.P.R. Nr. 445/2000, unterschrieben von einer Person welche die Unterzeichnungsbefugnis besitzt und im Falle von Unterschriften seitens eines Prokuristen, mit Anlage der Kopie des Delegierungsaktes, zusammen mit der authentifizierten gültigen Kopie des Personalausweises, zum Beweis für den Besitz der allgemeinen und speziellen Voraussetzungen gemäß dem vorherigen Punkt 10.
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Sub Nr. 5, ordnungsgemäß unterschrieben von einer Person, welche die Unterzeichnungsbefugnis besitzt und im Falle von Unterschriften seitens eines Prokuristen, mit Anlage der Kopie des Delegierungsaktes, zusammen mit der nicht authentifizierten, gültigen Kopie des Personalausweises. Dort wo die Person, welche die Verpflichtung unterschreibt dieselbe ist, welche die Ersatzerklärung ex D.P.R. Nr. 445/2000 gemäß vorhergehenden Punkt ausstellt, genügt es den Delegierungsakt, zusammen mit der nicht authentifizierten, gültigen Kopie des Personalausweises, einmalig beizufügen.
- Kopie des Reglements des Data Shares gemäß Anlage (sub Nr 4), ordnungsgemäß unterschrieben von einer Person, welche die



Unterzeichnungsbefugnis besitzt und im Falle von Unterschrift seitens eines Prokuristen, mit Anlage der Kopie des Delegierungsaktes, zusammen mit der nicht authentifizierten, gültigen Kopie des Personalausweises. Dort wo die Person welche die Verpflichtung unterschreibt, dieselbe ist welche die Ersatzerklärung ex D.P.R. Nr. 445/2000 gemäß vorhergehenden Punkt ausstellt, genügt es den Delegierungsakt, zusammen mit der nicht authentifizierten, gültigen Kopie des Personalausweises, einmalig beizufügen.

Man präzisiert, dass im Falle von Teilnahme mittels Bietergemeinschaften, die Unterlagen gemäß Punkt 12 von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnet werden müssen.

13. ZUSCHLAGSKRITERIUM

Die Ausschreibung wird unter Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots nach Art. 95, Abs. 2 des Kodexes zugeschlagen.

Die Bewertung des technischen Angebots und des wirtschaftlichen Angebots basiert auf folgenden Punkten:

	Maximale Punktezahl
Technisches Angebot	75
Wirtschaftliches Angebot	25
SUMME	100

14. Detail der Kriterien

14.1 Kriterien für die Bewertung des technischen Angebots und Methode für die Zuordnung des Koeffizienten zur Berechnung der Punktzahl des technischen Angebots



Die Punktzahl des Technischen Angebots wird auf der Grundlage der in der folgenden Tabelle aufgeführten Bewertungskriterien mit der diesbezüglichen Aufschlüsselung der Punkteanzahl berechnet.

In der Spalte, die mit dem Buchstaben „d“ gekennzeichnet ist, sind die "im Ermessen liegenden Bewertungen" angegeben, d. h. die Bewertungen, deren Koeffizient aufgrund der Ausübung des Ermessens der Kommission zugeschrieben wird.

In der mit dem Buchstaben „q“ gekennzeichneten Spalte sind die "quantitativen Werte" angegeben, d.h. die Werte, deren Koeffizient durch Anwenden einer mathematischen Formel zugeordnet wird.

Bewertungskriterien	Punkte Max	Unterbewertungskriterien	Punkte d Max	Punkte q Max
Verbesserung des im Jahr 2012 genehmigten Flughafen-Entwicklungsplans	75	1.1. Anstieg der unreglementierten Umsätze		12
		1.2. Verbesserung der Betriebskosten pro Passagier		10
		1.3. Erhöhung der Passagiere auf Inlandsflügen		12
		1.4. Zunahme der Passagiere auf internationalen Flügen		15
		1.5. Verbesserung des Wertes der Investitionen		12
		1.6. Vollständigkeit und Genauigkeit des technischen Berichts	7	
		1.7. Konkretisierung und Durchführbarkeit der Vorschläge zur Verbesserung des Flughafen-Entwicklungsplans	7	

Die Bewertung jedes der oben genannten qualitativen Unterkriterien, denen eine Ermessensskala im Rahmen der Höchstpunktzahl zugeordnet wird, die in der Spalte



„d“ der Tabelle angegeben ist, erfolgt durch die im Ermessen liegende Zuweisung eines Koeffizienten zwischen null und eins für jeden Wirtschaftsteilnehmer nach nachfolgendem Schema:

Koeffizienten	Urteil
1,00	Ausgezeichnet
0,70	Gut
0,40	Befriedigend
0,00	Genügend

Sobald jedes Kommissionsmitglied den Koeffizienten jedem Wirtschaftsteilnehmer zugeordnet hat, wird der Durchschnitt der zugeordneten Koeffizienten berechnet, der Wert 1 wird dem höchsten Koeffizienten zugewiesen, und alle anderen Koeffizienten werden dann neu parametrisiert. Die Koeffizienten werden anschließend in absolute Bewertungen umgewandelt, indem die Koeffizienten, die jedem Unterbewertungskriterium zugeordnet sind, mit der diesbezüglich maximalen Punktezahl multipliziert werden.

Insbesondere:

Für die Bewertung der Unterkriterien 1.6 ("*Vollständigkeit und Genauigkeit des technischen Berichts*") werden folgende Elemente berücksichtigt:

- die Grundannahmen, die die Wirtschaftsteilnehmer für die Zwecke der vorgeschlagenen Verbesserung, die in den Unterkriterien 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 dargelegt sind, explizit formuliert sind;
- die Kongruenz und Übereinstimmung der Verbesserungsvorschläge des Wirtschaftsteilnehmers für die Zwecke der Unterkriterien 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5.



Für die Bewertung der Unterkriterien 1.7 ("*Konkretisierung und Durchführbarkeit der Vorschläge zur Verbesserung des Flughafen-Entwicklungsplans*") werden unter anderem folgende Elemente berücksichtigt:

- eventuell die auf anderen Flughäfen erzielten Ergebnisse bezogen auf die technischen Verbesserungsparameter der Ausschreibung unter 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5;
- die Zusammenstellung der Maßnahmen und Interventionen, die der Wirtschaftsteilnehmer eventuell bereits auf anderen Flughäfen durchgeführt hat, um die Zugänglichkeit der Angebote zur Verbesserung der technischen Parameter der Ausschreibung am 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.4, 1.5 zu unterstützen, und zwar bezogen auf den Referenzmarkt Flughafen Bozen.

Die Bewertung jedes der oben angegebenen quantitativen Unterbewertungskriterien, denen eine mathematische Punktzahl im Grenzbereich der maximalen Punktzahl zugewiesen wird, die in der Spalte "q" der Tabelle angegeben ist, wird unter Anwendung der folgenden Formel durchgeführt:

$P_i = q_{\max} * (O_i / O_{\max})$ für die Subkriterien 1.1, 1.3, 1.4, 1.5

$P_i = q_{\max} * (O_{\min} / O_i)$ für die Subkriterien 1.2

Wobei

P_i ist die Punktzahl, die dem einzelnen i-ten Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf ein bestimmtes Unterkriterium gegeben wird

q_{\max} ist die maximale Punktzahl, die dem einzelnen Unterkriterium zuzuschreiben ist



Oimax ist der Höchstbietende unter den Wirtschaftsteilnehmer

Oimin ist der niedrigste Gebotsparameter unter den Wirtschaftsteilnehmer

Oi ist der vom i-ten Wirtschaftsteilnehmer angebotene Parameter

Insbesondere:

- Die Bewertung des Unterkriteriums gemäß Punkt 1.1 ("Anstieg der unreglementierten Umsätze") erfolgt durch Bewertung des Wertes der im Geschäftsplan des Unternehmens enthaltenen unregulierten Erträge, die der Wirtschaftsteilnehmer in dem Dreijahreszeitraum 2019, 2020 und 2021 erreichen kann und zwar bezugnehmend auf den Flughafen-Entwicklungsplan. Die für die Bewertung dieses Unterkriteriums vorgesehene Höchstpunktzahl wird daher unter Anwendung der oben angegebenen Formel für die sogenannten quantitativen Unterkriterien (Spalte Q) zu dem technischen Angebot, das den höchsten Wert der nicht regulierten Einnahmen in dem betrachteten Dreijahreszeitraum angibt, wie im beigefügten Muster der gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen -Anhang 3.1 angeführt.
- Die Bewertung des unter Punkt 1.2 genannten Unterkriteriums ("Verbesserung der Betriebskosten pro Passagier") erfolgt durch Bewertung der Verbesserung der prognostizierten Betriebskosten pro Fahrgast, die der Wirtschaftsteilnehmer in seinem Technischen Angebot in dem Dreijahreszeitraum 2019, 2020 und 2021, und zwar auf Grundlage des Flughafen-Entwicklungsplans. Die für die Bewertung dieses Unterkriteriums vorgesehene Höchstpunktzahl wird daher unter Anwendung der oben angegebenen Formel für die sogenannten quantitativen Unterkriterien (Spalte Q) zu dem Angebot berechnet, und zwar bezogen auf die niedrigsten Betriebskosten pro durchschnittlichem Passagier



in dem betrachteten Dreijahreszeitraum, wie im beigefügten Muster der gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen -Anhang 3.2 angeführt.

- Die Bewertung des in Punkt 1.3 genannten Unterkriteriums ("Erhöhung der Zahl der Fluggäste auf Inlandsflügen") erfolgt durch Auswertung der Anzahl der Fluggäste auf Inlandsflügen, die der Wirtschaftsteilnehmer in dem Dreijahreszeitraum 2019, 2020 und 2021 erhöhen kann, und zwar auf Grundlage des Flughafen-Entwicklungsplans. Für die Bewertung dieses Unterkriteriums wird daher unter Anwendung der oben genannten Formel für die sogenannten quantitativen Unterkriterien (Spalte Q) zu dem Angebot, das den höchsten Gesamtwert der Fahrgäste in dem betrachteten Zeitraum von drei Jahren angibt, wie in dem Muster angegeben, herangezogen, wie im beigefügten Muster der gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen - Anhang 3.3 angeführt.
- Die Bewertung des unter Punkt 1.4 genannten Unterkriteriums ("Zunahme der Zahl der Fluggäste auf internationalen Flügen") erfolgt anhand der Anzahl der Fluggäste auf internationalen Flügen, die der Wirtschaftsteilnehmer im Dreijahreszeitraum 2019, 2020 und 2021 erhöhen kann, und zwar auf Grundlage des Flughafen-Entwicklungsplans. Für die Bewertung dieses Unterkriteriums wird daher unter Anwendung der oben genannten Formel für die sogenannten quantitativen Unterkriterien (Spalte Q) zu dem Angebot, das den höchsten Gesamtwert der Fahrgäste im betrachteten Dreijahreszeitraum angibt, herangezogen, wie im beigefügten Muster der gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen -Anhang 3.4 angeführt.
- Die Bewertung des unter Punkt 1.5 genannten Unterkriteriums ("Verbesserung des Wertes der Investitionen ") erfolgt durch Bewertung des Wertes der Investitionen, die nach Ansicht des Wirtschaftsteilnehmers in den Jahren 2020 und 2021 steigen können, ausgehend von den Investitionsprognosen, welche



im Flughafen-Entwicklungsplan angegeben sind. Die für die Bewertung dieses Unterkriteriums vorgesehene Höchstpunktzahl wird daher unter Anwendung der oben angegebenen Formel für die sogenannten quantitativen Unterkriterien (Spalte Q) zu dem Angebot, das den höchsten Gesamtinvestitionswert in dem betrachteten Zeitraum von zwei Jahren angibt, berechnet, wie im beigefügten Muster der gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen -Anhang 3.5 angeführt.

Am Ende der Bewertungen jedes einzelnen Kriteriums wird jedem Angebot die Gesamtpunktzahl für das technische Angebot zugewiesen, die sich aus der Summe der für jedes Unterkriterium vergebenen Punktzahlen ergibt.

14.2 Bewertungskriterien des wirtschaftlichen Angebots und Methode der Zuordnung des Koeffizienten für die Berechnung der Punktzahl des wirtschaftlichen Angebots

Die Punktzahl für das wirtschaftliche Angebot wird auf der Grundlage der in der nachstehenden Tabelle angeführten Bewertungskriterien berechnet.

N°	Bewertungskriterium	Maximale Punktezahl
1	Preis für die Aktien	25

Die Bewertung des Kriteriums nach Nr. 1 der vorstehenden Tabelle erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen, die die Wirtschaftsteilnehmer gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Punktes 11, Umschlag "C – WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT", dieser Ausschreibungsbedingungen und somit auf der Grundlage der Preisangabe für die Aktien vorlegen müssen. Die für dieses Kriterium vorgesehene Höchstpunktzahl wird dem Wirtschaftsteilnehmer zugewiesen, der den höchsten Preis für die Anteile



angeboten hat. Bei anderen Angeboten wird die Punktzahl proportional nach folgender Formel ermittelt:

$$P_i = P_{\max} * (O_i / O_{\max})$$

wobei

P_i ist die Punktzahl, die dem einzelnen i-ten Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf ein bestimmtes Kriterium gegeben wird

P_{max} ist die maximale Punktzahl, die dem einzelnen Kriterium zuzuschreiben ist

O_{imax} ist der höchste Angebotsparameter, der von den Bietern eingereicht wurde

O_i ist der vom i-ten Wirtschaftsteilnehmer angebotene Parameter

Am Ende der Bewertungen wird die Ausschreibung an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben, der insgesamt, die Punkte aus dem technischen Angebot und die Punkte aus dem wirtschaftlichen Angebot summierend, die höchste Gesamtpunktzahl erhalten hat.

15. DAS AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

Die Durchführung der Prozeduren ist der Ausschreibungsbehörde unterstellt (nachfolgend die „Behörde“).

Die technische Kommission wird gemäß Art. 216 Abs. 12 des Kodex nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Angebote ernannt und besteht aus 3 Mitgliedern, Experten auf dem spezifischen Gebiet, auf das sich die Ausschreibung bezieht. Für die Kommissare dürfen keine Hinderungsgründe gemäß Art. 77, Absatz 9 des Kodex bestehen. Diesbezüglich werden diese eine eigene Erklärung an die Vergabestelle richten. Die



Vergabestelle veröffentlicht gemäß Art. 29 des Kodexes auf der eigenen Internetseite, unter der Sektion „Transparente Verwaltung“, die Zusammensetzung der Bewertungskommission und die Curricula der Mitglieder. Die erste öffentliche Sitzung wird am Sitz unter der Adresse laut vorherigen Punkt 2, am 26. Februar 2019 um 10:00 Uhr abgehalten und es können die gesetzlichen Vertreter der interessierten Firmen oder jene Personen, welche eine spezifische Vollmacht besitzen, welche von den obig genannten gesetzlichen Vertretern erteilt worden ist, teilnehmen. Die Ausschreibungsprozeduren können zu einem anderen Zeitpunkt oder an den nachfolgenden Tagen ajouriert werden. Der Sitz und Zeitpunkt der nachfolgenden öffentlichen Sitzungen werden den Mitbewerbern mittels ZEP, mindestens 2 (zwei) Tage vor dem festgesetzten Termin, mitgeteilt. In der ersten öffentlichen Sitzung wird die Behörde die fristgerechte Abgabe und Unversehrtheit der von den Mitbewerbern gelieferten Umschläge überprüfen und bei deren Öffnung die Vollständigkeit der eingereichten Verwaltungsunterlagen überprüfen.

Nachfolgend wird die Behörde:

- Die Konformität der Verwaltungsunterlagen überprüfen, wie laut vorliegenden Ausschreibungsbedingungen festgelegt;
- Die Sachverhaltsermittlung zur Feststellung der Bedingungen, welche laut Art. 83, Absatz 9 des Kodexes vorgesehen sind, starten;
- Eine eigene Niederschrift bezüglich der durchgeführten Tätigkeiten erstellen;
- Die Maßnahme, welche die Ausschlüsse und die Zulassung zu den Ausschreibungsprozeduren bestimmen, anwenden, wobei weiters auf die Erfüllung der Vorgaben gemäß Art. 29, Absatz 1 des Kodexes zu achten ist.

In derselben Sitzung oder in der folgenden (auf jeden Fall öffentlichen) Sitzung, wenn das Sachverhaltsermittlungsverfahren eingeleitet wurde, wird die Behörde die



Unterlagen der technischen Kommission übermitteln. Letzterer wird dann in privater Sitzung die technischen Angebote unter den Zugelassenen bewerten.

Um das Prinzip der Geheimhaltung der Angebote zu garantieren, wendet die Vergabestelle angemessene Methoden zur Aufbewahrung der Umschläge und deren Übermittlung an die technische Kommission, an.

Im Sinne des Art. 85, Absatz 5, erster Abschnitt des Kodexes, behält sich die Vergabestelle vor, die Anbieter, im Laufe der Prozedur zu jeder Zeit, zur Abgabe aller zusätzlichen Unterlagen zu verpflichten, sollte dies für den korrekten Ablauf der Prozeduren notwendig sein.

In einer oder mehreren geheimen Sitzungen prüft die technische Kommission die von den Teilnehmern eingereichten technischen Unterlagen und vergibt die Bewertungen des technischen Angebots gemäß Punkt 14 in den Ausschreibungsbedingungen genannten Kriterien.

Am Ende der Bewertung der technischen Angebote teilt die Kommission in einer öffentlichen Sitzung die Ergebnisse der technischen Angebote mit, öffnet die Umschläge mit den wirtschaftlichen Angeboten und bewertet sie dann nach den Kriterien gemäß Punkt 14 dieser Ausschreibungsbedingungen.

Falls man auf Grund von eindeutigen Elementen feststellt, dass es Angebote gibt, die nicht autonom formuliert worden sind, beziehungsweise einem einzigen Entscheidungszentrum zuzuschreiben sind, werden die Mitbewerber, für welche diese Gegebenheit festgestellt wird, ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Angebote von zwei oder mehr Teilnehmern die gleiche Gesamtpunktzahl erhalten, aber mit unterschiedlichen Bewertungen für den Preis und für alle anderen Bewertungselemente, wird der Wettbewerber, der die beste Bewertung der Qualität erhalten hat, an die erste Stelle der Rangliste gesetzt.



Im Falle, dass die Angebote zweier oder mehrerer Mitbewerber, dieselben Punkte und dieselben Teilpunkteergebnisse aufweisen, wird mittels Los entschieden.

Nach Abschluss der obig angeführten Operationen, wird die Kommission in öffentlicher Sitzung, die definitive Rangliste abfassen und den Vergabevorschlag zu Gunsten des Wirtschaftsteilnehmers, welcher die Gesamtsumme aus zugewiesenen technischem und wirtschaftlichen Punkten das beste Angebot mit der höchsten Punktezahl unter allen gültigen und in der Rangliste zugelassenen ist, abgegeben hat, formulieren; die Ausschreibungsprozeduren werden dann abgeschlossen und dem Verfahrensverantwortlichen alle Unterlagen und Akte der Ausschreibung zum Zwecke der nachfolgenden Verfahrensschritte, übermittelt.

Die Vergabestelle wird daher die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen des Zuschlagsempfängers überprüfen; dabei werden von diesem die Unterlagen gemäß Art. 86 des Kodexes angefordert um ein Fehlen der Ausschlussgründe gemäß Art. 80 und die Überprüfung der Voraussetzungen zur Zulassung feststellen zu können.

Die Vergabestelle wird nach vorheriger Prüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen des Zuschlagsempfängers, im Sinne der Art. 32, Absatz 5 und Art. 33, Absatz 1 des Kodexes, das Aktienpaket der Gesellschaft zuerkennen.

Der Zuschlag wird im Sinne der Art. 32, Absatz 7 des Kodexes, bei positiven Ausgang der Prüfung der vorgeschriebenen Voraussetzungen, gültig. Im Falle eines negativen Ausgangs der Überprüfungen, wird die Vergabestelle den Zuschlag widerrufen, der ANAC diesbezüglich Meldung erstatten und die provisorische Garantie einziehen. In der Folge wird die Vergabestelle den Zuschlag dem Zweitplatzierten erteilen, wobei sie ebenso die Überprüfung, wie oben angegeben, vornimmt. Falls das Aktienpaket auch dem in der Rangordnung Zweitplatzierten nicht erteilt werden kann, wird der Auftrag, mit Durchlauf der Rangordnung, wie oben angegeben, zugeschlagen.



Die Abfassung des Vertrages ist dem positiven Ausgang der laut den geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Mafia vorgesehenen Prozeduren, gemäß Art. 88, Absatz 4-bis und Art. 89 und Art 92, Absatz 3 des GVD 159/2011, unterstellt.

Im Sinne des Art. 93, Absatz 6 und 9 des Kodexes, wird die provisorische Garantie dem Zuschlagempfinger freigegeben, zugleich mit dem Abschluss des Vertrages; den anderen Mitbewerbern wird diese ebenso schnellstens freigegeben, jedenfalls innerhalb 30 (dreißig) Tagen nach Mitteilung des erfolgten Zuschlags.

Der Vertrag zur Abtretung des gesamten Aktienpaketes der Gesellschaft, kann nicht vor 35 (fünfunddreißig) Tagen nach Übermittlung der letzten Mitteilung der Zuschlagserteilung, abgefasst werden. Das Land wird dem provisorischen Zuschlagsempfänger das Ergebnis mitteilen. Der Zuschlagsempfänger wird gleichzeitig innerhalb 10 (zehn) Tagen nach Erhalt des Schreibens, eingeladen, den Namen des Notars, bei welchem dieser den Vertrag für den Verkauf abwickeln möchte, mitzuteilen. Der Abschluss des Vertrages wird innerhalb 60 (sechzig) Tagen nach erfolgter Wirksamkeit des Zuschlags, gemäß Art. 32, Absatz 8 des Kodexes stattfinden, außer bei mit dem Zuschlagsempfänger vereinbarter, einvernehmlicher Vertagung. Die fehlende oder nicht entschuldigte Abwesenheit des Zuschlagsempfängers zur Unterschrift des Vertrages, bringt für den Zuschlagsempfänger die Aberkennung des Kaufanspruchs mit sich; demzufolge wird die vorvertragliche Verantwortungspflicht des Käufers verletzt und das Recht des Landes auf Einbehalt der Kautions wirksam, vorbehaltlich der Schadensersatzklage.

Der Vertragspartner muss die Zahlung des gesamten Kaufpreises, zahlbar an das Schatzamt des Landes – IBAN IT93 N060 4511 6190 0000 0008 000, innerhalb des Datums des Vertragsabschlusses, abzüglich der bereits einbehaltenen Kautions, veranlassen; andernfalls verliert dieser die Kautions und es folgt die Aberkennung jedes Rechtes resultierend aus der Zuschlagserteilung, vorbehaltlich der Schadensersatzklage. Die Kosten bezüglich der Veröffentlichung der Ausschreibung



und der Bekanntmachung der Zuschläge des Vergabeverfahrens sind zu Lasten des Zuschlagsempfängers und müssen der Vergabestelle innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Zuschlag, rückerstattet werden. Die Vergabestelle wird dem Zuschlagsempfänger die effektiven obengenannten Kosten, als auch die diesbezügliche Zahlungsmodalität mitteilen. Zu Lasten des Zuschlagsempfängers gehen auch alle Notarspesen, Vertragsspesen und Gebühren bestehend aus Steuern und Abgaben, darin enthalten auch die Registergebühren, falls geschuldet, für die Abfassung des Vertragsentwurfes betreffend den Verkauf des gesamten Aktienpaketes.

Index zu den Ausschreibungsbedingungen:

- Teilnahmeantrag
- EEE Formular
- Benutzungsordnung *Data Share*
- Vertraulichkeitsvereinbarung
- Vertragsentwurf

Der Verantwortliche des Verfahrens
Der Direktor
Dr. Claudio Calè